

1. Ausfertigung

S a t z u n g

über die Festlegung eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles der Ortsgemeinde Langweiler für das Gebiet "Hardter Weg"

vom 13. September 1995

Der Ortsgemeinderat Langweiler hat aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 1994 (BGBl. I S. 766) in Verbindung mit § 4 Abs. 2a des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch vom 28. April 1993 (BGBl. I S. 622) in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153, BS 2020-1) am 31. Mai 1995 folgende Satzung beschlossen, die nach Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 34 Abs. 5 in Verbindung mit § 22 Abs. 3 BauGB hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Die Grundstücke Flur 3, Flurstück-Nrn. 55/1, 55/2, 56/1, 67, 68, 72, 73/1, 73/2, 71, 70 und 69 sowie die im beiliegenden Lageplan gekennzeichnete Teilfläche des Grundstücks Parzelle-Nr. 147 (Weg) der Gemarkung Langweiler werden als im Zusammenhang bebauter Ortsteil gemäß § 34 BauGB festgelegt.

§ 2

Auf den gemäß § 34 Abs. 4 Satz 3 BauGB in den Geltungsbereich der Satzung einbezogenen Grundstücken sind ausschließlich Wohngebäude zulässig (§ 4 Abs. 2a des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch).

§ 3

Der im § 1 dieser Satzung als im Zusammenhang bebauter Ortsteil festgelegte Bereich ist aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Langweiler, den ^{13.}~~23.~~ Sept. 1995

Für die Ortsgemeinde Langweiler

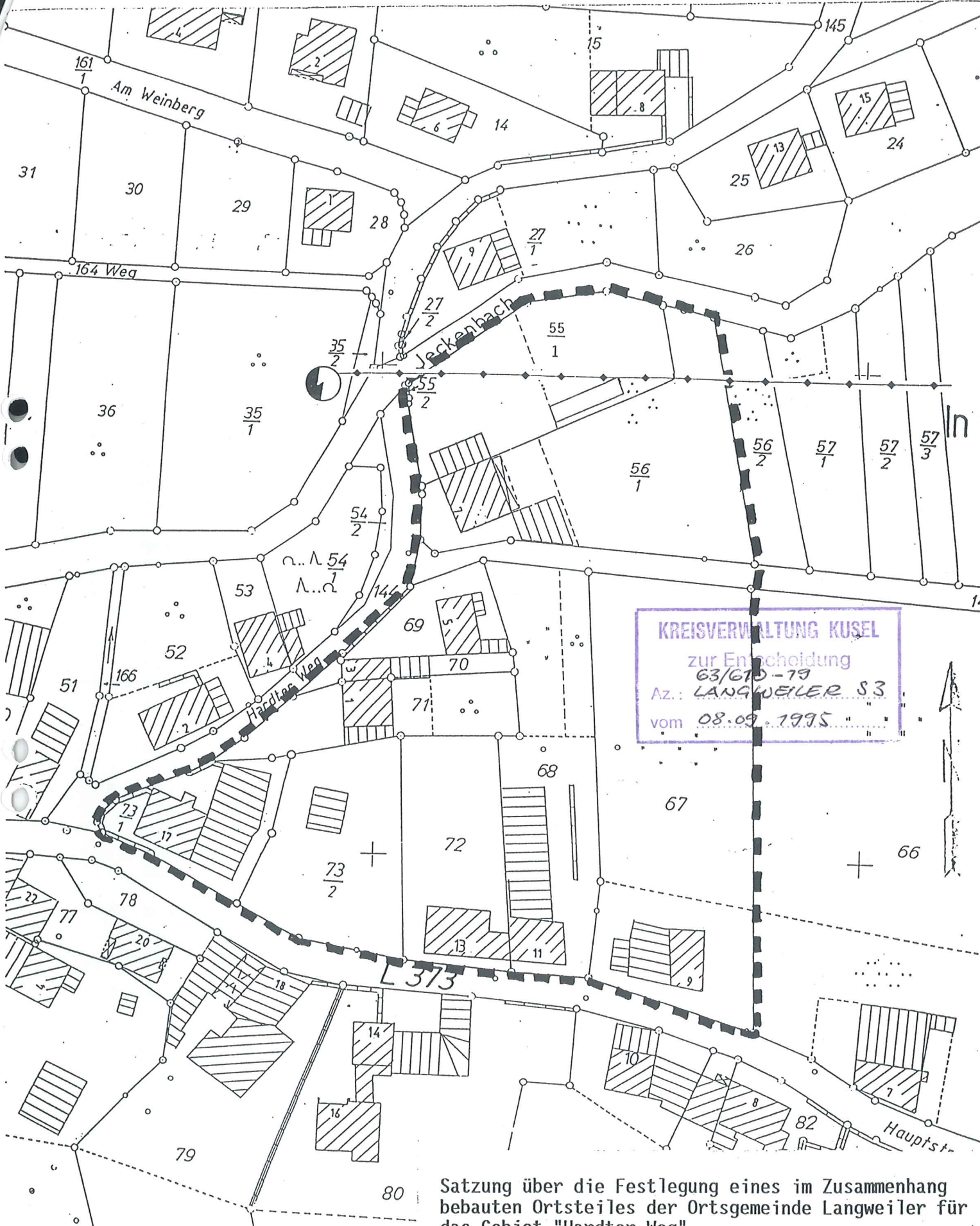


M. Bunt

Ortsbürgermeister

KREISVERWALTUNG KUSEL
zur Entscheidung
63/610-19
Az.: LANGWEILER S 3
vom 08.09.1995

"Veröffentlichungen für eigene, nicht gewerbliche Zwecke zugelassen (§ 10 Abs. 3 Satz 2 Katastrgesetz). Veröffentlichungen für andere Zwecke, Umwandlungen zur Anlage überhöhter Datenbestände, Veröffentlichungen oder deren Weitergabe an Dritte nur mit besonderer Genehmigung des Katasteramts."



KREISVERWALTUNG KUSEL
 zur Entscheidung
 63/615-79
 Az.: LANGWEILER S 3
 vom 08.09.1995

Satzung über die Festlegung eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles der Ortsgemeinde Langweiler für das Gebiet "Hardter Weg"

LANGWEILER

 Geltungsbereich
 vorhandene 20 kV-Freileitung

Verfahrensvermerke:

1. Gemäß § 34 Abs. 5 BauGB wurde den betroffenen Bürgern Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Zu diesem Zweck lag der Entwurf der Satzung in der Zeit vom **12. April 1995 bis einschließlich 15. Mai 1995** im Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung Lauterecken zur Einsichtnahme und Erörterung öffentlich aus. Auf die öffentliche Auslegung und die Gelegenheit zur Stellungnahme wurde durch ortsübliche Bekanntmachung am **12. April 1995** hingewiesen.
2. Den berührten Trägern öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom **10. April 1995** Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
3. Aus der Bürgerschaft waren in einem Falle Bedenken und Anregungen gegen den Satzungsentwurf vorgebracht worden. Von den Trägern öffentlicher Belange wurden in 5 Fällen Bedenken und Anregungen vorgetragen. Die Stellungnahmen der berührten Träger öffentlicher Belange sowie die Eingabe aus der Bürgerschaft wurden in der Sitzung des Ortsgemeinderates Langweiler am **31. Mai 1995** behandelt. Das Beschlußergebnis wurde den Fachbehörden und den Bürgern, welche Änderungen der Satzung verlangt hatten, mit Schreiben vom **21. bzw. 22. Juni 1995** mitgeteilt. Zur nochmaligen Erläuterung der Entscheidung ergingen mit Datum vom **06. Juli 1995** und **03. August 1995** zwei weitere Schriftsätze an den Bürger, welcher Einwendungen gegen die Satzung erhoben hatte.
4. Diese Satzung wurde in der öffentlichen Sitzung des Ortsgemeinderates von Langweiler am **31. Mai 1995** mit folgender Mehrheit beschlossen:

Gesetzliche Zahl der Ratsmitglieder:	7
Anwesende Ratsmitglieder	: 6
Für die Satzung haben gestimmt	: 6 Ratsmitglieder
Gegenstimmen	: keine
Stimmenthaltungen	: keine
5. Diese Satzung wurde am **11. Juli 1995** gemäß § 22 Abs. 3 BauGB der Kreisverwaltung Kusel angezeigt. Die Kreisverwaltung hat mit Bescheid vom **08. September 1995**, Aktenzeichen **63/610-19 Langweiler S 3** mitgeteilt, daß gegen die Satzung keine Rechtsbedenken bestehen.
6. Diese Satzung und die Durchführung des Anzeigeverfahrens wurden am **20. September 1995** ortsüblich bekanntgemacht (§ 34 Abs. 5 i.V.m. § 22 Abs. 3 Satz 4 BauGB).
7. Bei der Bekanntmachung der Satzung wurde darauf hingewiesen, daß
 - a) nach § 215 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Baugesetzbuches
 1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 u. 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 2. Mängel der Abwägung

unbeachtlich sind, wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nr. 2 innerhalb von

sieben Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

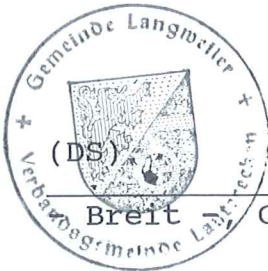
- b) § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. 1993 S. 518 und GVBl. 1994, S. 153 BS 2020-1):

"Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Langweiler, den 21. Sep. 1995



Al. Breit
Ortsbürgermeister